

Appellationsrath. Das Ministerium geht von der Ansicht aus, die Männer zu nehmen, welcher Kategorie sie auch sein mögen, die am meisten befähigt sind. Daß gar zu langer practischer Dienst bei Unterbehörden an sich und abgesehen von persönlichen Eigenschaften nicht die geeignete Vorbildung für höhere Stellen ist, wird Jeder fühlen, da die Geschäftsordnung dort leicht mechanisch wird. Was nun die Anträge des geehrten Abgeordneten Todt betrifft, so scheint es mir noch immer, als ob sie auf einem Mißverständnisse beruhten, oder daß man über einen andern Grundsatz erst klar sein müsse. Der erste Antrag lautet so: „Es ist wünschenswerth und dem Recht und der Gerechtigkeit entsprechend, daß die Auditoren der Appellationsgerichte nicht vor den Actuarien der Aemter, die länger gedient haben, bevorzugt werden.“ Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß eine Einschlebung der Auditoren in die Classe der Viceactuarien nicht vorgekommen ist. Der geehrte Abgeordnete meinte, sie würden gewöhnlich zu Actuariatsstellen gewählt, ich habe leider die Uebersicht nicht bei mir, aber das kann ich versichern, daß die Mehrzahl, besonders in der letzten Zeit, erst Viceactuarien geworden sind und zwar die letzten. Der Antrag des geehrten Abgeordneten könnte nur dann begründet sein, wenn er ihn so stellen wollte, daß der Unterschied zwischen den Viceactuarien und Actuarien überhaupt aufhörte, daß man beide Classen für eine Dienerclassen anerkenne, für eine Stellung, die sich nur durch Gehaltsclassen unterscheidet, und daß sie in die höhern Gehaltsclassen lediglich nach der Anciennetät aufrücken. Mein da muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß man damit den befähigten jungen Männern, denen man helfen will, wie dem Staatsdienste selbst nur einen Nachtheil bereiten würde. Das Ministerium hat gerade die Classen der Actuarien und Viceactuarien geschieden gelassen, damit die befähigten Viceactuarien früher befördert werden können, damit diejenigen Viceactuarien, von denen man nicht hoffen kann, daß sie eine höhere Befähigung erlangen, ihnen nicht stets vorausgehen. Sie finden darin unter der ersten Classe der Viceactuarien manchen, der nicht zum Actuar befördert wird und diese würden sonst den befähigten jungen Leuten die Möglichkeit der Beförderung benehmen. Sie sehen hieraus, daß, was als Princip der Gerechtigkeit auf der einen Seite erscheinen könnte, daß man beide Classen zusammenwirft, um sie nach der Anciennetät in eine höhere Classe aufrücken zu lassen, auf der andern Seite wieder für die Befähigteren eine Ungerechtigkeit sein würde. Der vierte Antrag lautet dahin: „Die pecuniäre Stellung der Actuarien ist dadurch zu verbessern, daß sie nach einer bestimmten Reihe von Jahren (vielleicht sechs- bis achtjähriger Dienstzeit) wenigstens in einen Gehalt von 400 bis 500 Thalern einrücken.“ Das würde voraussetzen, einmal, daß der Gehalt der Viceactuarien etatmäßig auf 500 Thaler gesetzt würde, dann aber auch, daß nun die Abstufungen im Gehalte blieben; das ist eine Sache, die an und für sich nur Geld kostet und weiter nichts. Denn ob man sagt, sie sollen in einer bestimmten Zahl nach Classen von 300, 400, 500 vertheilt sein und nach der Anciennetät aufrücken, oder sie sollen nach einer bestimmten Dienstzeit in den höhern Gehalt einrücken, ist für die Verwaltung

ganz gleichgültig und kann höchstens auf die Staatscasse Einfluß haben. Da es nicht sowohl die Ehre des Ministeriums betrifft, als die Ehre der Untergerichte, so muß ich mich bei diesem Gegenstande noch einen Augenblick aufhalten. Es ist dem Justizministerium nicht gleich, wenn die Untergerichte angegriffen werden, wenn man sagt, sie seien mit zu viel Männern besetzt und hätten nicht genug zu thun. In der Allgemeinheit kann man dies gewiß nicht sagen. Es ist möglich, daß in dem einen oder andern Amte vielleicht eine Stelle erspart werden könnte, aber, wie ich schon vorhin erwähnte, die Qualification des Personals ist sich nicht gleich. Jung kommen diese Männer in das Amt, man erwartet viel von ihnen, sie leisten das nicht, was man erwartete; allein sie sind doch nicht von der Art, daß man das Staatsdienergesetz anwenden könnte, um sie zu befeitigen. Sie thun vielleicht das Ihrige nach den besten Kräften, und dennoch sind ihre Leistungen nicht von der Art, daß sie so viel leisten, als Andere, und doch giebt das Staatsdienergesetz, da man sie nach ihren Arbeiten nicht für ganz unfähig halten kann, nicht Veranlassung, sie zu entfernen. Daher kann es kommen, daß hier und da die Zahl etwas zu hoch erscheinen kann. Daß übrigens die Geschäfte sich so vermehrt haben, daß sich dadurch die Vermehrung der Stellen vollkommen rechtfertigt, das wird Ihnen aus Zahlen klar werden. Bei der Aufstellung des ersten Budgets im Jahre 1833 betrug die Sporteln, die in den Aemtern eingingen, nach Abzug der Verläge und dergleichen, jährlich 114,000 Thaler, jetzt betragen sie 222,000 Thaler. Sie sehen, daß sie sich fast verdoppelt haben. Nun in der That, wenn der Betrag der Sporteln sich verdoppelt hat, so kann man annehmen, es müssen sich auch die Geschäfte verdoppelt haben, ganz abgesehen noch davon, daß die Vermehrung gerade durch die Ausführung der Verwaltungsgesetze veranlaßt worden, bei denen nicht liquidirt wird. Es rechtfertigt sich also schon hierdurch die größere Zahl der Angestellten.

Abg. Oberländer: Nachdem die Discussion schon so lange gedauert, die übrigens über einen so wichtigen Gegenstand nicht zu lang genannt werden kann, und nachdem man sich in so viele Specialitäten eingelassen hat, werde ich meine Meinung über die Hauptpunkte nur noch kürzlich sagen. Für eine gerechte Rechtspflege ist die Unabhängigkeit der richterlichen Beamten eine wesentliche Grundbedingung; und es ist der schönste Ruhm einer Regierung, wenn sie die Unabhängigkeit des gerichtlichen Beamtenpersonals bewahrt. Hierbei sind aber allerdings die Anstellungsverhältnisse und die bei den Beförderungen befolgten Grundsätze gar sehr wesentlich. Und weil es hier auch gerade vorzugsweise den arbeitsvollsten und vergleichsweise am schlechtesten bezahlten Beamten im Justizwesen gilt, so fühle ich mich um so mehr aufgefordert, zu deren Gunsten einige Worte zu sagen. Darüber braucht man wohl kein Wort zu verlieren, daß die vorzüglichere Befähigung, die intellectuelle verbunden mit der moralischen, den Grund zur Beförderung abgeben muß, neben Festhaltung dieses ersten Grund-